

Veröffentlichungen wird nicht mehr wie ehemals die Schwäche des Herrschers an den Pranger gestellt, sondern seine manchmal ungezügelte Aggressivität als Auslöser für die Revolten der 830er Jahre verantwortlich gemacht<sup>4</sup>. In dieses Bild eines tatkräftigen Herrschers fügt sich die These gut ein, dass Ludwig auch die Verbreitung von Rechtsbüchern neu und effizient organisierte. Diese These äußerte Rosamond McKitterick erstmals in ihrem Buch „The Carolingians and the Written Word“<sup>5</sup> aus dem Jahr 1989. McKitterick behauptete, die Verbreitung von Leges-Handschriften sei systematisch vom Hof aus betrieben und in einem eigens dafür eingerichteten „Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen“ organisiert worden. Diese These ist seither in der Forschung zur Karolingerzeit auf ein breites Echo gestoßen, nicht zuletzt weil sie auf der Autorität von Bernhard Bischoff beruhte und von Hubert Mordek aufgegriffen, erweitert und in seiner *Bibliotheca capitularium kanonisiert* wurde<sup>6</sup>. Historiker aus unterschiedlichen Forschungsbereichen gehen in ihren Arbeiten ganz selbstverständlich von der Existenz eines Leges-Skriptoriums aus<sup>7</sup>.

Wenn drei der bedeutendsten Koryphäen der Erforschung karolingischer Handschriften für die Existenz des Leges-Skriptoriums eintreten, scheint kaum ein Zweifel daran gerechtfertigt. Eine erneute Beschäftigung mit dieser Thematik erscheint mir aber vor allem des-

---

Pious, 814-840 (2009); Courtney M. BOOKER, *Past Convictions. The Penance of Louis the Pious and the Decline of the Carolingians* (2009).

4) Marios COSTAMBEYS / Matthew INNES / Simon MACLEAN, *The Carolingian World* (2011) S. 215.

5) Rosamond MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word* (1989) S. 57-60.

6) Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regni Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 422 f.

7) Detlef LIEBS, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 38, 2002) S. 111; Patrick WORMALD, *The Making of English Law. King Alfred to the Twelfth Century 1: Legislation and its Limits* (1999) S. 62-67; Alice RIO, *Legal Practice and the Written World in the Early Middle Ages. Frankish Formulae, c. 500-1000* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series, 2011) S. 132; Thomas FAULKNER, *Carolingian Kings and the leges barbarorum*, *Historical Research* 86 (2013) S. 443-464, hier S. 446. Vorbehalte zur Verbindung mit dem Hof äußerten: Theo KÖLZER, *Kaiser Ludwig der Fromme (814-840) im Spiegel seiner Urkunden* (Vorträge, Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, G 401, 2005) S. 23; Stuart AIRLIE, *The aristocracy in the service of the state in the Carolingian period*, in: *Der Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart AIRLIE / Walter POHL / Helmut REIMITZ (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, 2006) S. 93-112, hier S. 100.